



# Geschäftsreglement des Zentralvorstandes

vom 21.02.2005

---

gestützt auf Art. 20 Abs. 5 der Statuten erlässt der Zentralvorstand folgendes Reglement

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement umschreibt die wesentlichen Aufgabenbereiche und Kompetenzen des Zentralvorstandes. Zudem regelt es dessen Organisation und Arbeitsweise.

## II. Konstitution und Organisation

### Art. 2 Vizepräsident

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand wählt ein Mitglied zum Vizepräsidenten.

<sup>2</sup> Des Weiteren werden keine fixen Ressorts an die Mitglieder des Zentralvorstandes verteilt.

### Art. 3 Referenten

Der Zentralvorstand bestimmt pro Sachgebiet oder Sachgeschäft einen Referenten, sofern das Geschäft nicht der Geschäftsleitung oder einer anderen Person der Geschäftsstelle vorgetragen wird.

### Art. 4 Verfügungen und Wahlverfügungen

Der Zentralvorstand entscheidet in Form von Verfügungen respektive Wahlverfügungen. Die Geschäftsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Verfügungen den betroffenen Personen und Stellen eröffnet werden.

## III. Rechte und Pflichten der Zentralvorstandsmitglieder

### Art. 5 Entschädigung

Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden für Ihre Bemühungen entsprechend entschädigt. Die Höhe wird durch den Zentralvorstand durch Verfügung festgelegt.

### Art. 6 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind verpflichtet, auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und von ihrer Natur aus geheim zu halten sind. Geschäftsakten sind bei Amtsende zurückzugeben.

### Art. 6a Besuch von Offiziellen Wettspielen in der Schweiz<sup>1</sup>

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben kostenlosen Zugang zu allen offiziellen Wettspielen in der Schweiz.

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 2. März 07, in Kraft seit 1. Mai 07.

## **IV. Sitzungen**

### **Art. 7 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Zentralvorstandes sind nicht öffentlich. In Ausnahmefällen kann der Zentralvorstand eine Sitzung öffentlich abhalten.

<sup>2</sup> Es sind pro Kalenderjahr mindestens vier Sitzungen anzusetzen.

<sup>3</sup> Sitzungen per Telefonkonferenz sind zulässig.

### **Art. 8 Termin und Traktandenliste**

Der Zentralpräsident legt die Termine und die Traktandenliste der Zentralvorstandssitzungen fest. Die Anzahl Sitzungen richtet sich nach der Geschäftslast.

### **Art. 9 Teilnahme der Mitglieder**

Die Zentralvorstandsmitglieder sind bemüht an den Zentralvorstandssitzungen teilzunehmen. Sind sie verhindert, teilen sie dies umgehend dem Zentralpräsidenten mit.

### **Art. 10 Weitere Teilnehmer**

<sup>1</sup> Der Direktor und die Bereichsleiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil.

<sup>2</sup> Der Präsident kann für einzelne Traktanden weitere Personen zuziehen.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied des Zentralvorstandes kann jederzeit den Antrag stellen, dass einzelne oder alle weiteren Teilnehmer die Sitzung für ein bestimmtes Traktandum zu verlassen haben. Über den Antrag entscheidet der Präsident.

### **Art. 11 Leitung**

Die Zentralvorstandssitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Bei seiner Abwesenheit vertritt ihn der Vizepräsident.

### **Art. 12 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Leiter der Sitzung den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Über Geschäfte, die nicht ordentlich traktandiert wurden, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Zentralvorstandsmitglieder einverstanden sind.

<sup>3</sup> Bei zeitlicher Dringlichkeit, bei wenig relevanten Geschäften oder bei geringfügigen Korrekturen kann ein Beschluss des Zentralvorstandes im Zirkularverfahren per Mail per Fax oder per Telefon durchgeführt werden. Keine Antwort der Zentralvorstandsmitglieder wird als Zustimmung zum Antrag des Zentralpräsidenten gewertet. Den Zentralvorstandsmitgliedern sind mindestens sieben Arbeitstage Zeit zu geben, um zu antworten. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, sind die Zentralvorstandsmitglieder einzeln zu kontaktieren.

### **Art. 13 Protokoll**

Die Geschäftsleitung organisiert die Protokollierung der Zentralvorstandssitzungen. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

## V. Kompetenzen und Aufgaben

### Art. 14 Grundsatz

<sup>1</sup> Gemäss Kompetenzvermutung in den Statuten<sup>2</sup> liegt die Verantwortung aller Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen sind, beim Zentralvorstand.

<sup>2</sup> Der Zentralvorstand konzentriert sich auf die strategische Führung von Swiss Volley. Die operativen Geschäfte überträgt er, sofern keine wichtigen Gründe dagegensprechen, der Geschäftsleitung und den ständigen Kommissionen.

<sup>3</sup> Der Zentralvorstand behält sich vor, in wichtigen Angelegenheiten auch über operative Geschäfte, deren Erledigung einer anderen Instanz übertragen wurde, zu entscheiden.

### Art. 15 Aufgabenkatalog

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand

- a. erlässt Reglemente zu allen Bereichen, die in seine Kompetenz fallen,
- b. stellt dem Volleyballparlament Anträge über alle, in dessen Kompetenzbereich fallende Geschäfte,
- c. genehmigt den Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung und Jahresbericht, zu Händen des Volleyballparlamentes,
- d. genehmigt Verträge mit dem Internationalen Volleyball-Verbandes (FIVB), des Europäischen Volleyball-Verbandes (CEV) und der Swiss Olympic Association (SOA),
- e. genehmigt Verträge mit anderen Landesverbänden,
- f. genehmigt Verträge mit Veranstaltern von internationalen und nationalen Wettkampfspielen und Turnieren,
- g. genehmigt die Geschäftspolitik von Swiss Volley,
- h. lässt sich sporadisch über den Geschäftsgang orientieren,
- i. wählt den Direktor.

<sup>2</sup> Der Zentralpräsident

- a. ist der Hauptvertreter von und vertritt diesen insbesondere bei den Dachverbänden (FIVB, CEV, swiss olympic) und Partnerverbänden,
- b. ist der Hauptrepräsentant von, und repräsentiert diesen grundsätzlich bei nationalen Meisterschaftsfinalen, beim Cupfinal und bei Länderspielen der Schweizer Nationalteams im Inland und bei internationalen Grossveranstaltungen im In- und Ausland (Olymp.Spiele, WM, EM),
- c. zeichnet im Namen von Statuten, Ordnungen und Reglemente,
- d. unterzeichnet im Namen von Swiss Volley Abkommen mit Verbänden und wichtige Verträge mit anderen Organisationen, insbesondere langfristige- Sponsorenverträge mit einem Gesamtwert von über Fr. 50'000,
- e. leitet die Parlamentssitzungen,
- f. leitet die Sitzungen des Zentralvorstandes,
- g. arbeitet eng mit der Geschäftsstelle zusammen und gibt ihr die nötigen Anweisungen,
- h. führt das Qualifikationsgespräch- mit dem Direktor,
- i. nimmt nach Möglichkeit an Sitzungen der Konferenzen teil,
- j. unterhält einen kontinuierlichen, informellen Austausch mit den Kommissionen,
- k. pflegt den Kontakt zu den Grosssponsoren.

Datum des Inkrafttretens: 01. April 2005

---

<sup>2</sup> Vgl. Art. 20 Abs. 5 der Statuten von Swiss Volley